



# GEMEINDE GLEICHEN

## Der Bürgermeister

Gemeinde Gleichen • Reinhausen • Waldstraße 7  
37130 Gleichen

An die  
Bürgerinitiative „Ja zu vier Grundschul-  
Standorten in der Gemeinde Gleichen“  
z. H. Frau Baumbach, Frau Berger  
und Frau Lauterbach  
per Email an  
kontakt@VierSchulenGleichen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Aktenzeichen: 10 23 00 01  
Finanzadresse:  
Auskunft erteilt: Frau Wiegand  
Amt: Haupt- und Finanzverwaltungsamt  
Zimmer: 317  
Telefon: 05592 501-11  
Telefax: 05592 501-47  
E-Mail: [wiegand.a@gleichen.de](mailto:wiegand.a@gleichen.de)

Datum: 07.04.2025

### Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „JA zu vier Grundschulstandorten in der Gemeinde Gleichen“ nach § 32 NKomVG

Sehr geehrte Frau Baumbach,  
sehr geehrte Frau Berger,  
sehr geehrte Frau Lauterbach,

mit Schreiben vom 09.02.2025 haben Sie mir das o.g. Bürgerbegehren nach § 32 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) angezeigt und gleichzeitig um eine Kostenschätzung gebeten.

Diese wurde Ihnen per Email am 07.03.2025 übermittelt.

Am 31.03.2025 haben Sie dann die von Ihnen gesammelten Unterlagen fristgerecht an mich übergeben. Mir liegen deutlich mehr als die geforderten 737 Unterstützungsunterschriften von Bürgerinnen und Bürgern vor.

Ich habe jetzt in Vorbereitung des für den 23.04.2025 vorgesehenen Verwaltungsausschussbeschlusses über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens folgende rechtlich relevanten Fehler festgestellt, die jeder für sich zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen:

- I. Sie haben als Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens die Pflicht, die Kostenschätzung der Verwaltung zu übernehmen und der Bürgerschaft bei der Sammlung der Unterschriften so zur Kenntnis zu geben, wie ich sie abgegeben habe. Dies leitet sich aus der Bestimmung des § 32 Abs. 4 S. 7 NKomVG ab („...ist von den Vertretungsberechtigten in das Bürgerbegehren aufzunehmen.“).

Wird die Kostenschätzung der Verwaltung demgegenüber bei der Sammlung der Unterschriften nicht oder nicht in unveränderter Form angegeben, so ist das Bürgerbegehren unzulässig, und zwar unabhängig davon, ob die abgegebene Kostenschätzung rechtmäßig, d. h. insbesondere plausibel ist.

Dies vorangestellt muss festgehalten werden, dass Sie sich bei der Erstellung der Unterschriftenliste nicht in dem gebotenen Maße mit der von mir dargestellten Kostenschätzung auseinandergesetzt haben. Denn in meiner E-Mail an Frau Baumbach vom 07.03.2025 ist die Aufteilung der Kostenschätzung explizit wiedergegeben.

#### Sprechzeiten der Verwaltung:

08:00 – 12:00 Uhr montags bis freitags und 16.00 – 18.00 Uhr donnerstags

#### Konten der Gemeindekasse

Gläubiger ID der Gemeinde Gleichen: DE 16ZZZ00000008314

Sparkasse Göttingen

VR-Bank Mitte eG

23 000 185 BLZ 260 500 01

36 100 04 BLZ 522 603 85

IBAN: DE89 2605 0001 0023 0001 85

IBAN: DE82 5226 0385 0003 6100 04

BIC: NOLADE21GOE

BIC: GENODEF1ESW

Dazu gehören auch „Kosten für die notwendige Ersatzbeschaffung der IT in Höhe von ca. 20.000,00 Euro“. In der Unterschriftenliste sind diese Kostenschätzungs-Parameter nur unvollständig angegeben. Es wird zwar von „IT-Anschaffungen“ gesprochen/geschrieben, es fehlt indessen der Ca.-Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro.

Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass inhaltlich unbedeutende sprachliche Abweichungen oder Verkürzungen im Hinblick auf den mit der Schätzung verfolgten Zweck unschädlich sind,

Eine sprachliche Abweichung oder Verkürzung liegt indessen beim Weglassen des Betrages in Höhe von 20.000,00 € sicherlich nicht vor.

- II. Nach § 32 Abs. 3 Satz 2 NKomVG muss das Bürgerbegehren eine Begründung enthalten. Die Bürgerinnen und Bürger sollen dadurch bei einem Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Vertretung „nachweisbar in Kenntnis aller wesentlichen Absichten und Umstände entscheiden können, ob sie das Begehren unterstützen können“. Aus der Rechtsprechung ergibt sich die Anforderung, „dass die Begründung zumindest die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen vollständig ansprechen muss“.

Die von Ihnen abgedruckte Begründung enthält allerdings keine der Entscheidungsgrundlagen, die zu der mehrheitlichen Entscheidung im Rat geführt haben. Es muss bei dieser Begründung der Eindruck entstehen, als wäre der Ratsbeschluss willkürlich gefasst worden. Keines der in zwei Fachausschuss- und einer Ratssitzung sowie drei Informationsveranstaltungen öffentlich diskutierten Argumente von Verwaltung und Ratsmehrheit wird dem mündigen Bürger, der seine Entscheidung treffen soll, auch nur ansatzweise dargelegt. Ich nenne hier beispielhaft die Überlegungen zu den rückläufigen Schülerzahlen, die dauerhaft zu Kombiklassen in Bremke führen, den Wunsch nach Klassengrößen zwischen 15 und 20 Kindern sowie den weiteren Wunsch nach einer möglichst kontinuierlichen Beschulung mit möglichst wenig Brüchen im sozialen Umfeld der Schülerinnen und Schüler.

Das völlige Fehlen der Abwägungen zu diesen und weiteren Punkten stellt einen gravierenden Mangel in der Begründung Ihres Begehrens dar.

- III. Außerdem müssen Fragestellung und Begründung zusammenpassen. Die Rechtsprechung spricht von einem inneren Zusammenhang von Sachentscheidung und Begründung mit der Formulierung: „Die zur Entscheidung stehende Frage und die Begründung müssen sich auf denselben Gegenstand beziehen.“

Gegenstand der von Ihnen zur Abstimmung gestellten Sachentscheidung ist, die Schul(bezirks)satzung der Gemeinde Gleichen so zu ändern, dass die vier Grundschulstandorte in der Gemeinde Gleichen erhalten werden. Dieses Ziel ist ohne zeitliche oder sachliche Einschränkung zur Abstimmung gestellt worden.

In Ihrer Begründung hingegen wird in Aussicht gestellt, dass nach „der Fertigstellung der Bauarbeiten der Grundschulen Diemarden und Kerstlingerode“...“eine eventuelle Neuordnung der Schullandschaft“ in der Gemeinde Gleichen angegangen werden könnte. Die zur Entscheidung stehende Frage und die Begründung sind also nicht deckungsgleich, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Bürgerbegehren auch von Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben worden ist, die sich in naher Zukunft eine Schließung der Grundschule in Bremke vorstellen können.

Die vorstehenden Ausführungen belegen deutliche Mängel in der Begründung, die ebenfalls zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen.

Da die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 32 Abs.6 Satz 1 NKomVG unverzüglich erfolgen muss, werde ich das Ergebnis meiner Zulässigkeitsprüfung im Verwaltungsausschuss am 23.04.2025 zur Abstimmung stellen.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu den vor mir ausgeführten Mängeln des Bürgerbegehrens „JA zu vier Grundschulstandorten in der Gemeinde Gleichen“ bis zum **14.04.2025, 12.00 Uhr** zu äußern.

Mit freundlichem Gruß

Otter